Richtlinien der Stadt Wesel

zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 22, 23, 24, 43 SGB VIII in Verbindung mit § 90 SGB VIII
- 1.2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII
- 1.3 § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wesel in der jeweils gültigen Fassung

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Kindertagespflegeperson).

Als Kinder gelten Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

Grundsätzlich können Betreuungszeiten zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr erforderlich sein.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der von der Stadt Wesel festgelegten Höhe (s. Anlage A).

Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen. Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Kindertagespflege über alle relevanten Punkte zu verständigen und die Absprachen schriftlich festzuhalten (Betreuungsvertrag). Hierbei sollen auch Vereinbarungen über Kündigungsfristen getroffen werden.

Das Jugendamt erstattet den geeigneten Kindertagespflegepersonen die angemessenen Kosten für den Sachaufwand sowie einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung unter den in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und in der von der Stadt Wesel festgelegten Höhe (s. Anlage A).

Eine Betreuung kann auch in einem Zusammenschluss von bis zu drei Tagespflegepersonen erfolgen (Großtagespflegestelle). In einer Großtagespflegestelle können maximal neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Der familiäre Charakter einer Tagespflegestelle soll auch in Großtagespflegestellen beibehalten werden. Jede in der Großtagespflegestelle tätige Tagespflegeperson

benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die gleichzeitig betreuten Kinder müssen einer einzelnen Pflegeperson persönlich zugeordnet sein. Hierfür hat jede Großtagespflegestelle eine lückenlose Liste vorzuhalten, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder zu den Kindertagespflegepersonen, sowie Anschrift, Geburtsdatum, die Betreuungszeiten sowie der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder hervorgehen.

In der Großtagespflege können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und die Kindertagespflegepersonen eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagepflege (QHB) absolviert haben.

Sollen 10 oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung (Betriebserlaubnis für eine Einrichtung).

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson und die Tagespflegestelle geeignet sind.

Die (Pflege)Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall, auf Antrag und bei Vorliegen der geeigneten Voraussetzungen können im Zeitsplitting bis zu 8 (bei Qualifikation nach dem (QHB bis zehn Kinder) betreut werden.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob durch die zusätzlichen Betreuungsverträge die angemessene Betreuung der Kinder gewährleistet ist und nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sind. Dies ist auch durch einen angemessenen zeitlichen Abstand zwischen den Betreuungszeiträumen zu gewährleisten.

Die Grenze von fünf Kindern ist auch einzuhalten, wenn diese in der Eingewöhnung durch ihre Eltern begleitet werden.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (in der aktuell gültigen Fassung) Anwendung.

Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet, an die Räumlichkeiten des Betreuungsortes gebunden und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Änderungen oder Ablauf der Frist ist die erneute Erteilung schriftlich zu beantragen. Die Geeignetheit wird anhand der folgenden Vorrausetzungen geprüft.

Gemäß § 43 SGB VIII sind Personen geeignet, die:

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und

- über eine Qualifikation nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) verfügen, soweit sie bereits vor dem 01.08.2022 Kinder als Kindertagespflegeperson betreut haben.
- soweit sie dem 01.08.2022 mit der Betreuung erst nach als Kindertagespflegeperson beginnen, eine Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualitätshandbuch (QHB) nachweisen können
- als staatlich geprüfte Kinderpfleger*in, die praxisbegleitende Phase der Qualifikation nachweisen können oder
- als Person aus einem sozialpädagogischen Beruf 80 Std. Aufbaumodule nachweisen können.

3.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber*innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopien des letzten Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss), ggf. Zeugnis über einen Berufsabschluss in einem sozialpädagogischen Beruf
- Bewerbungsbogen, Personalbogen und Lebenslauf
- gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren
- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse gem. § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren (die Führungszeugnisse müssen nach Aufforderung oder alle fünf Jahre aktualisiert werden)
- Vollmacht zur Einholung einer Auskunft beim Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes über die Inanspruchnahme von "Hilfe zur Erziehung"

Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeiter*innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft. Im Rahmen dieser Gespräche wird das Merkblatt zum Infektionsschutz zur Kenntnis gegeben.

Die Kindertagespflegeperson schließt mit dem Jugendamt eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz gem. § 8 a Abs. 5 SGB VIII.

Vor Beginn der Tätigkeit und daran anschließend alle zwei Jahre ist die Teilnahme an einer Schulung zum Kinderschutz nachzuweisen.

Ein Kurs "Erste Hilfe am Kind" (9 Stunden) wird im Rahmen der Qualifizierung durchlaufen. Dieser muss vorliegen, bevor die Kindertagespflege beginnt und alle zwei Jahre erneuert werden.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson muss mindestens 21 Jahre alt sein und soll mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen.
- Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer T\u00e4tigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.
- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern, besonders mit Kindern unter 3 Jahren, sind vorhanden.

- Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z. B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden.
- Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.
- Es besteht Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden (mindestens Stufe B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen), um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt ist vorhanden.
- Die Kindertagespflegeperson ist physisch und psychisch in der Lage, Kinder zu betreuen.

3.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. In diesen Räumen darf grundsätzlich, auch in Abwesenheit der Tageskinder, nicht geraucht werden.
- Sicherheits- und Brandschutzaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Für die Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten, die ausschließlich für die tagespflegerische Betreuung von Kindern genutzt werden, oder die Nutzung von Räumlichkeiten für eine Großtagespflegestelle, muss eine Nutzungsänderung bei der Bauordnung beantragt werden.
- Nähere Bestimmungen zu den räumlichen Voraussetzungen finden sich im Kriterienkatalog für externe Räumlichkeiten der Stadt Wesel in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Kindertagespflegeperson führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.
 - Das Konzept enthält einen Hinweis auf die Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz.
- Räumlichkeiten für Großtagespflegestellen müssen für das Betreuungsangebot geeignet sein. Sie sollen nach Möglichkeit im Erdgeschoss liegen. Aus sicherheitstechnischen Gründen müssen ein zweiter

Fluchtweg, ein Feuerlöscher, Rauchmelder, Verbandskasten sowie ein Telefon mit einer Liste der Notrufnummern vorhanden sein.

- Für die Eröffnung einer Großtagespflegestelle ist ein gemeinsames pädagogisches Konzept zu erstellen, das zusätzlich zu den o.g. Inhalten Ausführungen zu:
 - o Rechtsform der Großtagespflegestelle
 - o Pädagogische Leit- und Grundsätze
 - Gestaltung des Tagesablaufs
 - Raumnutzung und -gestaltung
 - o Einbindung des Außengeländes
 - Gestaltung der Mahlzeiten

enthält.

- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
- Die Eingewöhnung wird von der TPF an zusammenhängenden Tagen und unter Berücksichtigung des "Berliner Modells" durchgeführt.
- Die Kindertagespflegeperson dokumentiert regelmäßig die Entwicklung der Kinder mit schriftlicher Zustimmung der Eltern (§18 Abs.1 KiBiz).
- Mindestens einmal pro Kindergartenjahr bietet die Kindertagespflegeperson den Eltern ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.

3.4 Qualifizierung

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen müssen die praxisbegleitende Phase der Qualifikation mit 140 Std. nachweisen.

Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach DJI im Umfang von 160 Stunden werden weiterhin als qualifizierte Kindertagespflegepersonen anerkannt, soweit sie bereits vor dem 01.08.2022 als Kindertagespflegeperson tätig waren. Für ausschließliche Randzeitenbetreuung ist der praxisvorbereitende Anteil der Qualifizierung von 160 Std. ausreichend.

Kostenübernahme für die Qualifizierung

Die Kosten für die Qualifizierung werden in Raten gegenüber dem Bildungsträger fällig. Diese Kosten sind in Vorleistung selbst zu tragen. Eine Übernahme der

einzelnen Raten wird vom Jugendamt vorgenommen, soweit erforderliche Nachweise für die in der Qualifizierung zu erbringenden Leistungen vorgelegt werden.

Die Übernahme der Kosten für die Vollqualifizierung gilt unter der Bedingung, dass die Tagespflegeperson mindestens drei Jahre für die Stadt Wesel tagespflegerisch tätig sein wird. Ansonsten muss das Geld anteilig zurückgezahlt werden.

Die Ablauffrist der 3 Jahre beginnt mit Vorlage des Zertifikates.

Die Kostenübernahme ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

Anerkennung der Mentorentätigkeit

Kindertagespflegepersonen, die sich als Mentor*in mit ihrer Praxisstelle nach dem Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung des QHB für die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung zur Verfügung stellen, werden auf Antrag die Kosten für die Qualifizierung zum/zur Mentor*in erstattet. Für die Begleitung einer/eines QHB-Praktikant*in aus der Stadt Wesel wird auf Antrag nach Ableistung des Praktikums eine Aufwandsentschädigung in Höhe 20 € gewährt.

Weiterbildung

Die Kindertagespflegepersonen müssen zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen. Hierzu zählen auch die Fortbildungsmaßnahmen des Jugendamtes und die angebotenen Vernetzungstreffen der Tagespflegepersonen.

Jährlich müssen mindestens fünf Stunden Fortbildung besucht werden. Eine Kostenübernahme für externe Fortbildungsangebote ist <u>vor</u> der Anmeldung schriftlich beim Jugendamt zu beantragen und genehmigen zu lassen.

3.5 Versagen oder Aufhebung der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.4 ergeben.

Zudem wird sie nicht erteilt, wenn Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (Bei Hilfen nach § 35 a SGB VIII erfolgt eine Einzelfallentscheidung).

Die Erlaubnis wird nach Maßgabe der §§ 45, 47, 48 SGB X zurückgenommen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung ein Versagungsgrund vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.

Die Kindertagespflege hat den Auftrag, die Erziehung, Betreuung und Bildung eines Kindes zu fördern. Sie unterscheidet sich in Auftrag und Dauer von anderen nur stundenweise geleisteten Betreuungsformen.

4.1 Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten (nachweislich)

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitsuchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten,
- ihre Angehörigen pflegen,
- chronische oder länger andauernde Krankheiten die Erziehungsberechtigten beeinträchtigen.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte der Entwicklung des Kindes angemessen sein.

4.2 Kinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte der Entwicklung des Kindes angemessen sein.

4.3 Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres

Bei Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr hat die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten Vorrang vor einer Förderung in Kindertagespflege. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf erfolgen.

Der besondere Bedarf ist bei Beantragung einer Förderung in Kindertagespflege zu begründen und durch Atteste, Arbeitgeber-bescheinigungen u. ä. nachzuweisen.

4.4 Höchst- und Mindestumfang der Kindertagespflege

Um den kindlichen Bedürfnissen nach Struktur und Kontinuität gerecht zu werden und den Bildungs- und Förderauftrag sicherzustellen, gilt bei einer Tagesbetreuung für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Regel eine Mindestbetreuungsdauer von 15 Stunden pro Woche und ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten.

Die Mindestbetreuungszeit für Kinder in Randzeiten beträgt 5 Wochenstunden.

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. In der Regel soll deshalb eine maximale außerfamiliäre Betreuungszeit von mehr als 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

5. Finanzierung der Kindertagespflege

5.1 Laufende Geldleistung

Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII. Diese umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung über die BGW – Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege - in Höhe des jeweils gültigen Beitrages gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII,

- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Auszahlung der Unfallversicherung erfolgt einmal jährlich, die Beiträge zu den Sozialversicherungen werden monatlich ausgezahlt.

Die Anerkennung der Förderleistung erfolgt in Form einer Pauschale pro Betreuungsstunde entsprechend Anlage A, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Die Höhe der Sachkostenpauschale wird alle zwei Jahre, erstmalig zum 01.08.2025, neu berechnet.

Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung erhöht sich erstmalig ab dem 01.08.2025, jährlich zum 01.08. um die nach § 37 KiBiz von der Obersten Landesjugendbehörde veröffentlichte Fortschreibungsrate.

In den Stundenpauschalen entsprechend Anlage A ist die Erstattung des Sachaufwands im aktuell errechneten Umfang pro Stunde enthalten. Der verbleibende Anteil der Stundenpauschalen dient der Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson.

5.2 Förderung Bildungs- und Betreuungsarbeit

An die Kindertagespflegeperson wird für jedes ihr zugeordnete Kind der Betrag für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet.

5.3 Vergütung von Fortbildungsstunden

Geleistete Fortbildungsstunden der Tagespflegeperson werden mit einem Betrag von 20 € pro Fortbildungsstunde vergütet. Die Vergütung erfolgt für maximal fünf Fortbildungsstunden pro Jahr. Vergütet werden Fortbildungen aus dem Fortbildungsprogramm für Kindertagespflegepersonen der Stadt Wesel.

Fortbildungen externer Anbieter können als Fortbildungsstunden anerkannt und vergütet werden, wenn diese im Vorfeld durch das Jugendamt genehmigt wurden.

Eine Erstattung von Teilnahmegebühren für externe Fortbildungen kann nur nach vorheriger Genehmigung durch das Jugendamt erfolgen.

5.4 Mietkostenzuschuss

Für die Betreuung in ausschließlich für die Kindertagespflege, angemieteten oder bereitgestellten Wohnungen (externe Räumlichkeiten) zahlt die Stadt Wesel einen monatlichen Mietkostenzuschuss von 75 Euro pro Platz, sofern der Bedarf dieser Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für die Betreuung von Weseler Kindern genutzte Plätze gezahlt und maximal in Höhe der tatsächlichen (Warm-)Miete (bei Nutzung von gemieteten Wohnungen) oder möglichen Mieteinnahmen (bei Nutzung von Eigentum).

Externe Räumlichkeiten müssen eine in sich geschlossene Einheit bilden und mindestens über ein Spielzimmer, separaten Schlafraum, Küche und WC mit Duschmöglichkeit verfügen.

Der Mietkostenzuschuss wird ab der Bereitstellung eines Platzes gezahlt.

Bleibt ein Platz länger als drei Monate unbelegt, erfolgt eine Einzelfallentscheidung über die Weiterzahlung des Mietkostenzuschusses.

5.5 Ausschluss weiterer Kostenbeiträge

Mit den Pauschalen sind für die Stadt Wesel alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten;

Soweit die Förderung in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Personen-sorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson mit Ausnahme von Entgelten für Mahlzeiten ausgeschlossen (siehe §51 Abs. 1 KiBiz).

5.6 Betreuung im Haushalt der Eltern

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes statt, handelt es sich in der Regel um eine weisungsgebundene Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis. Dabei sind die Eltern als Arbeitsgeber für die Entrichtung aller Steuern und Sozialabgaben einschließlich der Renten- und Krankenversicherung verantwortlich.

laufenden Geldleistung Eine Auszahlung der und der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge durch Jugendamt die das direkt an Personensorgeberechtigten setzt folgende Punkte voraus:

- 1. das Vorliegen einer Abtretungserklärung,
- 2. das Vorliegen eines Arbeitsvertrages, in dem Aufgaben und Tätigkeitsumfang beschrieben sind,
- 3. eine Förderungsleistung mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns.

5.7 Unterbrechungen der Betreuungszeiten

Bei urlaubs- und krankheitsbedingten Unterbrechungen der Tagespflege von bis zu 30 Tagen im Jahr, bezogen auf eine 5 Tage Woche, wird die monatliche Geldleistung weitergezahlt.

Ausfalltage werden von den Tagespflegepersonen erfasst und sind von den Eltern der betreuten Kinder gegenzuzeichnen. Diese Dokumentation ist im Juli und am Ende des Jahres beim Jugendamt einzureichen.

Bei einer ununterbrochenen Ausfallzeit von mehr als 30 Tagen wird die Zahlung der Geldleistung bis zur Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit eingestellt.

Im Interesse des Kindes sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung miteinander abstimmen, um die Notwendigkeit einer Ersatzbetreuung gering zu halten.

Bei Fehlzeiten des betreuten Kindes von bis zu 6 Wochen wird die Geldleistung weitergezahlt. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten des betreuten Kindes ist eine Absprache und Klärung mit der Fachberatung vorzunehmen.

5.8 Zuschläge

Ergänzend zu den Stundenpauschalen können noch folgende Zuschläge gewährt werden:

- Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 2,00 € pro Stunde bei der Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden. Hierzu zählt insbesondere die Betreuung morgens vor 7.00 Uhr, abends ab 19.00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen.
- Bei einer Betreuung über Nacht wird für die Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.
- Übernachtet eine Tagespflegeperson wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsende der Eltern an einzelnen Tagen im Haushalt der Eltern, wird für die Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 5 Stunden anerkannt.

 Für ein Kind, das nachweislich einer inklusiven Betreuung bedarf, wird unter der Voraussetzung, dass die Tagespflegeperson über eine vom LVR anerkannte Inklusionsschulung im Umfang von 80 Stunden verfügt, der Platz doppelt vergütet. Die Anzahl belegbarer Plätze in der Tagespflegestelle reduziert sich entsprechend.

5.9 Elternbeiträge

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird von den Eltern eine pauschalierte Kostenbeteiligung zu den Tagespflegekosten (Elternbeitrag) entsprechend einer hierzu erlassenen Satzung erhoben.

Der Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.

5.10 Geldleistungen für Vertretungskräfte

Für die Vertretung erkrankter Kindertagespflegepersonen in externen Räumlichkeiten oder Großtagespflegestellen werden Springerkräfte eingesetzt. Diese werden wie folgt vergütet:

Für die Zeit der Kontaktpflege erhält die Springerkraft Geldleistungen in Höhe von 3 Betreuungspauschalen mit je 35 Stunden.

In der Vertretungssituation erhält sie eine Geldleistung in Höhe der tatsächlichen Betreuungsumfänge der betreuten Kinder,

mindestens aber in Höhe der Geldleistung aus der Kontaktpflege.

Für die Anforderung einer Springerkraft als Krankheitsvertretung muss dem Jugendamt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der zu vertretenden Kindertagespflegeperson vorliegen.

6. Zuschüsse zur Neueinrichtung von Tagespflegeplätzen6.1 Zuschüsse zur Ersteinrichtung

Für die Ersteinrichtung (Mobiliar, Spiel- und Beschäftigungsmaterial) von neuen Plätzen zur Betreuung von unterdreijährigen Kindern wird ein einmaliger Zuschuss von 500 € je Platz gewährt, sofern der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Einrichtungskostenzuschuss unterliegt einer Zweckbindung von drei Jahren nach Eröffnung.

Bundes- und/oder Landesmittel für diesen Zweck sind vorrangig einzusetzen.

6.2 Zuschuss zu Umbaukosten

Die Stadt Wesel bezuschusst die Aufwendungen für Umbaumaßnahmen zur Errichtung von neuen Plätzen zur Betreuung von unterdreijährigen Kindern in externen Räumlichkeiten und Großtagespflegestellen, sofern der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde und Bundes- oder Landesmittel für diesen Zweck nicht zur Verfügung stehen.

Für Umbaumaßnahmen in Räumlichkeiten, die im Eigentum der Kindertagepflegeperson / des Trägers stehen, können die anerkennungsfähigen Kosten mit maximal 2.500 € pro Platz bezuschusst werden.

Für Umbaumaßnahmen in angemieteten Räumlichkeiten können die anerkennungsfähigen Kosten mit maximal 1.000 € pro Platz bezuschusst werden.

Die Zuschüsse unterliegen einer Zweckbindung von fünf Jahren nach Betriebsaufnahme. Die Gewährung eines Zuschusses zu Umbaukosten in angemieteten Räumlichkeiten setzt voraus, dass ein Mietvertrag für die Dauer der Zweckbindung vorliegt.

6.3 Verfahren

Die Förderung ist schriftlich zu beantragen

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nach abschließender Prüfung des Antrags erhält die antragstellende Person einen Bescheid. Bei Umbauten darf mit den Maßnahmen erst nach Bescheiderteilung begonnen werden, es sei denn, ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist durch die Stadt Wesel genehmigt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt der Stadt Wesel unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis nach Vordruck, der dem Bewilligungsbescheid beigefügt wird, zu erbringen. Wird eine zweckwidrige Verwendung des Zuschusses festgestellt, ist der Zuschuss zurückzuerstatten.

7. Verfahren

7.1 Vermittlung

Personensorgeberechtigte melden ihren Bedarf für einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege durch einen Eintrag im Online-Portal Kita/TPF-online an.

Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson und die Gewährung von Kindertagespflegegeld durch die Stadt Wesel ist von den/dem/der Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Personensorgeberechtigte müssen ihren ersten Wohnsitz in Wesel haben.

Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erhalten/erhält auf den Antrag einen schriftlichen Bescheid.

Die Kindertagespflegeperson erhält ebenfalls einen schriftlichen Bescheid über die Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrages.

7.2 Änderungen

Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen sind dem Jugendamt bei Änderungen gegenüber der Antragstellung mitteilungspflichtig. Insbesondere Änderungen der Betreuungszeiten, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit (bei Kindern unter 1 Jahr und bei Randzeitenbetreuung), Änderungen der Einkünfte oder Wechsel der Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Veränderung der Betreuungszeiten (Erhöhung, Reduzierung) ist von den Erziehungsberechtigten vorab schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Die Erstattung von Kosten für Betreuungsstunden ohne vorherige Bewilligung ist nicht möglich. Die Leistung endet nach Vereinbarung. Die Kindeseltern haben bei verkürzter Betreuungsdauer eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten.

Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch fristlose Kündigung oder Aufhebungsvertrag wird die Geldleistung für längstens 4 Wochen ab dem letzten Betreuungstag weitergezahlt, sofern der Platz in dieser Zeit nicht durch ein anderes Kind belegt wird.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

8. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Anlage A:

Sachkostenpauschale: 1,50 € pro Stunde

Anerkennung der Förderleistung: 4,82 € pro Stunde